

## **Regelungen zum Umgang mit psychoaktiven Substanzen in Hausordnungen an Schulen**

Empfehlungen des Arbeitskreis Suchtprävention der Stadt Leipzig

### **Version 1:**

In der Schule, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen sind folgende Drogen verboten:

- Alkohol
- Tabakprodukte, wie Zigaretten, E-Shishas, E-Zigaretten, Vapes, Schnupftabak
- Cannabis
- illegale Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes

Verboten sind auch Lachgas und Energydrinks.

Die Verbote gelten für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Besucherinnen und Besucher gleichermaßen.

Ausnahmen vom Verbot alkoholischer Getränke bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

Schülerinnen und Schüler, die wegen des Konsums psychoaktiver Substanzen sich selbst oder andere gefährden oder nicht am Unterrichtsgeschehen teilnehmen können, müssen von ihren Eltern abgeholt werden. Volljährige Schülerinnen bzw. Schüler werden (ggf. in Begleitung) nach Hause geschickt.

Bei Besitz, Handel oder der Weitergabe von psychoaktiven Substanzen kommen Ordnungsmaßnahmen nach §39 sächs. SchulG zur Anwendung.

Außerdem behält sich die Schulleitung vor, die Polizei zu verständigen und Anzeige zu erstatten.

## Version 2 - einfacher:

In der Schule, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen sind folgende Drogen verboten:

- Alkohol
- Tabakprodukte, wie Zigaretten, E-Shishas, E-Zigaretten, Vapes, Schupftabak
- Cannabis
- illegale Drogen

Verboten sind auch Lachgas und Energydrinks.

Die Verbote gelten für alle. Also für Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte sowie für Besucherinnen und Besucher.

(Verboten bedeutet: nicht einnehmen, nicht trinken, nicht rauchen, nicht dampfen, nicht konsumieren, nicht dabeihaben, nicht verschenken, nicht verkaufen.)

Lehrkräfte informieren die Eltern, wenn sie vermuten, dass eine Schülerin oder ein Schüler Alkohol getrunken oder andere Drogen genommen hat.

Außerdem sind weitere Folgen möglich:

- Gespräche mit der Klassenleitung
- Gespräche mit der Schulleitung
- Eltern müssen ihr Kind abholen
- Erwachsene Schüler/-innen müssen allein nach Hause gehen
- der Krankenwagen kann gerufen werden

Wenn jemand in der Schule Drogen verkauft oder weitergibt, kann folgendes passieren:

- Der Schüler/die Schülerin bekommt einen Verweis.
- Der Schüler/die Schülerin darf nicht am Unterricht teilnehmen.
- Der Schüler/die Schülerin muss sich eine andere Schule suchen.
- Die Schulleitung kann auch die Polizei informieren.

Mitglieder des Arbeitskreis Suchtprävention: Gesundheitsamt, Amt für Jugend, Familie und Bildung, Amt für Schule, Kommunalen Präventionsrat, Drahtseil, Jugenddrogenberatung K(L)ICK, Drug Scouts, Free Your Mind, Wandelhalle Sucht, Jugendberatung jUkON, Fachbereich Familienhilfe am Zentrum für Drogenhilfe, Landesamt für Schule und Bildung, Polizeidirektion Leipzig